

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauONW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

Stellplätze sind nur durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien , Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.